

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1951

Ausgegeben am 28. September 1951

46. Stück

210. Bundesgesetz: Gewerbl. Rechtsschutz-Novelle 1951.**211.** Kundmachung: Wiederverlautbarung des Arbeitshausgesetzes.

210. Bundesgesetz vom 25. Juli 1951 über die Änderung und Ergänzung gesetzlicher Vorschriften auf dem Gebiet des gewerblichen Rechtsschutzes (Gewerbl. Rechtsschutz-Novelle 1951).

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I.

Das Patentgesetz 1950, BGBl. Nr. 128, wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. Im § 4 Abs. 1 entfallen im dritten Satz nach den Worten „Gegenstand eines Patent“ die Worte „oder Privilegium“.

2. § 6 Abs. 1 und 4 lauten:

„(1) Der Urheber einer Erfindung hat einen Anspruch, als Erfinder genannt zu werden.

(4) Der Antrag kann sowohl vom Urheber als auch vom Anmelder oder vom Patentinhaber gestellt werden. Sind zur Stellung des Antrages mehrere Personen berechtigt, so hat, wenn der Antrag nicht von allen Berechtigten gemeinsam gestellt wird, der Antragsteller die Zustimmung der übrigen Berechtigten nachzuweisen. Soll ein anderer als der bereits als Erfinder Genannte neben diesem oder an seiner Stelle als Erfinder genannt werden, so ist auch die Zustimmung des bisher als Erfinder Genannten nachzuweisen.“

3. Im § 28 Abs. 1 Z. 2 entfallen die Worte „oder Privilegium“.

4. § 31 c Abs. 4 zweiter Satz lautet:

„Dies gilt nicht in den Fällen, in denen der Tag des Einlangens der Eingabe beim Patentamt maßgebend ist (§ 58 Abs. 1 und § 85 a Abs. 3).“

5. § 47 lautet:

„§ 47. Die Zustellung der Ausfertigungen des Patentamtes erfolgt von Amts wegen durch Organe des Patentamtes oder durch die Post. Im übrigen finden, soweit im § 47 a nicht etwas anderes bestimmt wird, die Vorschriften der §§ 22 bis 31 AVG. 1950 Anwendung.“

6. Die Überschrift zu § 47 a entfällt.

7. § 47 a lautet:

„§ 47 a. (1) Hinsichtlich einer Eingabe mehrerer Personen, die nicht alle im Inland wohnen, gilt, solange sie keinen gemeinsamen Vertreter

oder Zustellungsbevollmächtigten namhaft gemacht haben, derjenige von den im Inland wohnenden Beteiligten, dessen Unterschrift an erster Stelle steht, als gemeinsamer Zustellungsbevollmächtigter.

(2) Dem Zustellungsbevollmächtigten sind so viele Ausfertigungen zuzustellen, als Beteiligte vorhanden sind.

(3) Mit der Zustellung der Ausfertigungen an den Zustellungsbevollmächtigten gilt die Zustellung als an alle Beteiligten vollzogen.

(4) Der Zustellungsbevollmächtigte hat, wenn nicht durch Vereinbarung etwas anderes bestimmt wird, die empfangenen Schriftstücke den Beteiligten jeweils ohne Aufschub zu übersenden.“

8. Im § 58 Abs. 1 wird nach dem ersten Satz eingefügt:

„Der Einspruch muß spätestens am letzten Tag der Frist im Patentamt eingelangt sein.“

9. § 58 Abs. 2 Z. 2 lautet:

„2. daß die Erfindung ganz oder teilweise bereits Gegenstand eines Patent oder einer in Verhandlung befindlichen und zur Patenterteilung führenden früheren Anmeldung ist.“

10. § 85 a Abs. 2 Z. 2 lautet:

„2. wegen Versäumung der Frist für die Nachholung der Äußerung auf den Vorbescheid (§ 55 Abs. 4), der Frist für den Einspruch (§ 58 Abs. 1) und der Frist für die Beschwerde des Einsprechers (§ 63 Abs. 1);“

11. Dem § 85 a wird als Abs. 3 angefügt:

„(3) In die Frist zur Abgabe einer Prioritätserklärung, zu deren Berichtigung oder zur Vorlage der Prioritätsbelege (§ 54 b Abs. 3) ist eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nur zulässig, wenn der Antrag, unbeschadet der für die Antragstellung gemäß § 85 c geltenden Fristen, spätestens am Tage vor der Bekanntmachung (§ 57) im Patentamt eingelangt ist. Mit der Bewilligung der Wiedereinsetzung tritt ein allenfalls bereits erlassener Bekanntmachungsbeschluß (§ 57) oder Zurückweisungsbeschluß (§ 56) außer Kraft.“

12. Im § 85 c Abs. 1 tritt an Stelle des Wortes „sechs“ das Wort „zwölf“.

Artikel II.

Das Patentanwalts-Gesetz 1950, BGBl. Nr. 128, wird wie folgt geändert:

§ 1 Abs. 3 entfällt.

Artikel III.

Das Patentschutz-Überleitungsgesetz 1950, BGBl. Nr. 128, wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. § 2 Abs. 3 entfällt.

2. Im § 4 Abs. 1 Z. 2 lit. c tritt nach den Worten „spätestens binnen“ an Stelle des Wortes „sechs“ das Wort „zwölf“.

3. An Stelle des zweiten Satzes des § 14 Abs. 2 Z. 1 treten folgende Sätze:

„Gewähren andere Staaten österreichischen Staatsbürgern oder jenen Personen, die ihren Wohnsitz (Sitz) in Österreich haben, in dieser Beziehung eine weitergehende Begünstigung, so ist die Frist für die Angehörigen dieser Staaten in demselben Ausmaß, höchstens jedoch bis zu dem im § 9 Abs. 2 bezeichneten Zeitpunkt verlängert. Innerhalb derselben Frist kann die Bezeichnung der Prioritätserklärung beantragt werden. Durch eine Kundmachung des Bundesministeriums für Handel und Wiederaufbau im Bundesgesetzblatt wird festgestellt, inwieweit danach die Frist zugunsten der Angehörigen anderer Staaten verlängert ist.“

4. An Stelle des ersten Satzes des § 15 Abs. 3 treten folgende Sätze:

„Der Inhaber des wiederhergestellten Rechtes hat Anspruch auf eine Vergütung für das Recht der Weiterbenützung. Die Höhe der Vergütung wird auf Antrag vom Patentamt festgesetzt.“

5. Dem § 15 wird als Abs. 4. angefügt:

„(4) Die Bestimmungen des Abs. 3 werden zugunsten von Ausländern nur bei Vorliegen der Gegenseitigkeit angewendet.“

6. § 18 Abs. 4 lautet:

„(4) Fehlt bei der Einbringung des Antrages der Nachweis der Gebühreinzahlung, so ist der Antrag zurückzuweisen. Eine Rückzahlung der mit dem Antrag nach § 6 Abs. 1 Z. 2, § 7 Abs. 1 und § 8 Abs. 1 und 2 zu entrichtenden Gebühren findet nicht statt. Über eine Rückzahlung der mit dem Antrag nach § 6 Abs. 1 Z. 1 zu entrichtenden Gebühren entscheidet das Patentamt nach billigem Ermessen unter Berücksichtigung der besonderen Verhältnisse des Einzelfalles.“

Artikel IV.

Das Markenschutzgesetz, BGBl. Nr. 206/1947, wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. Im § 3 Abs. 1 Z. 1 tritt am Ende der lit. c an Stelle des Strichpunktes ein Beistrich.

2. Dem § 3 Abs. 1 Z. 1 wird als lit. d angefügt:

„d) aus Zeichen internationaler Organisationen, denen Österreich als Mitglied angehört, sofern das Bundesministerium für Handel und Wiederaufbau den Ausschluß von der Registrierung durch Verordnung festsetzt. In der Verordnung ist das Zeichen bestimmt zu kennzeichnen; besteht es nicht bloß in Zahlen, Buchstaben oder Worten, so ist in die Verordnung eine Darstellung der amtlichen Ausführungsform des Zeichens aufzunehmen;“

3. Im § 4 treten an Stelle der Zitierung „[§ 3, Abs. (1), Z. 1, Buchstabe b und c]“ die Worte „oder ein Zeichen einer internationalen Organisation (§ 3 Abs. 1 Z. 1 lit. b bis d)“.

4. Im § 4 a Abs. 1 treten an Stelle der Worte „Fahne oder ein anderes Hoheitszeichen [§ 3, Abs. (1), Z. 1, Buchstabe b]“ die Worte „Fahne, ein anderes Hoheitszeichen oder ein Zeichen einer internationalen Organisation (§ 3 Abs. 1 Z. 1 lit. b und d)“.

5. Im § 4 a Abs. 3 tritt an Stelle des Betrages von 500 S der Betrag von 1000 S.

6. § 4 b lautet:

„§ 4 b. Die Bestimmungen des § 3 Abs. 1 Z. 1 lit. b bis d und der §§ 4 und 4 a, soweit sich diese auf Auszeichnungen, Wappen, Fahnen und andere Hoheitszeichen, auf Prüfungs- und Gewährzeichen sowie auf Zeichen internationaler Organisationen beziehen, finden auch auf Nachahmungen Anwendung, die der amtlichen Ausführungsform der Auszeichnung oder des Zeichens ähnlich (§ 11 a) sind. Befugt geführte Auszeichnungen und Zeichen der im § 3 Abs. 1 Z. 1 lit. b bis d bezeichneten Art können jedoch auch dann, wenn sie anderen derartigen Auszeichnungen oder Zeichen ähnlich (§ 11 a) sind, Bestandteile von Marken bilden (§ 4) und zur Bezeichnung von Waren gebraucht werden (§ 4 a).“

7. § 11 b entfällt.

8. Im § 14 Abs. 1 treten an Stelle der Worte „der vom Patentamt bestimmte Beamte“ die Worte „das Patentamt“.

9. § 15 Abs. 2 entfällt.

10. Im § 16 Abs. 4 entfallen die Worte „beim Patentamt oder zur Überweisung an dieses bei einer Postanstalt des Inlandes“.

11. § 18 lautet:

„§ 18. (1) Jede Markenmeldung wird auf Gesetzmäßigkeit geprüft.

(2) Ergibt diese Prüfung, daß gegen die Zulässigkeit der Registrierung der Marke Bedenken bestehen, so wird der Anmelder mit Vorbescheid aufgefordert, sich binnen einer bestimmten Frist zu äußern. Gegen diesen Vorbescheid findet eine abgesonderte Beschwerde nicht statt. Wird nach rechtzeitigem Einlangen der Äußerung oder nach

Ablauf der Frist die Unzulässigkeit der Registrierung festgestellt, so wird die Marken Anmeldung mit Beschluß abgewiesen. Wird jedoch deren Zulässigkeit festgestellt, so wird nach Prüfung auf Ähnlichkeit (§ 18 a) und nach Einlangen der Druckkostengebühr (§ 18 b) die Registrierung beschlossen.“

12. Nach § 18 werden als §§ 18 a bis 18 c eingefügt:

„§ 18 a. (1) Jede Markenmeldung wird ferner einer Prüfung in der Richtung unterzogen, ob sie mit einer für dieselben oder für gleichartige Waren früher angemeldeten, noch zu Recht bestehenden oder noch nicht registrierten Marke gleich oder ähnlich (§ 11 a) ist.

(2) Wird festgestellt, daß gleiche oder ähnliche Marken vorliegen, so wird der Anmelder der Marke mit dem Hinweis benachrichtigt, daß diese im Falle der Zulässigkeit (§ 18 Abs. 2) registriert werden wird, wenn er nicht innerhalb einer bestimmten Frist die Anmeldung zurückzieht oder das Warenverzeichnis einschränkt.

§ 18 b. Die Druckkostengebühr für die Veröffentlichung der Marke im Österreichischen Markenanzeiger ist nach Abschluß der Prüfung auf Gesetzmäßigkeit und Ähnlichkeit auf Anforderung innerhalb einer bestimmten Frist einzuzahlen. Unterbleibt die Einzahlung der Druckkostengebühr, so wird die Markenmeldung mit Beschluß abgewiesen.

§ 18 c. (1) Nach Registrierung der Marke werden die Inhaber der in § 18 a Abs. 2 bezeichneten gleichen oder ähnlichen Marken (Markenmeldungen) benachrichtigt.

(2) Durch diese Benachrichtigung wird einer allfälligen Entscheidung der Nichtigkeitsabteilung des Patentamtes nicht vorgegriffen. Auch ist für eine solche Entscheidung das Unterbleiben der Benachrichtigung belanglos.“

13. § 21 Abs. 1 lit. d entfällt.

14. Im § 22 tritt an Stelle des Wortes „registrierten“ das Wort „angemeldeten“.

15. Im § 22 d tritt an Stelle des Wortes „Einreichung“ das Wort „Registrierung“.

16. § 22 j Abs. 2 entfällt; Abs. 3 erhält die Bezeichnung Abs. 2.

17. § 22 l Abs. 1 erster Satz lautet:

„Im übrigen finden auf das Verfahren in den Angelegenheiten des Markenschutzes die Bestimmungen der §§ 31 a bis 31 d, 39 a, 42, 46, 47, 47 a, 67 bis 85, 86 bis 89, 116 Abs. 3 und 4 und 116 a Patentgesetz 1950 mit der im Abs. 2 angeführten Änderung sinngemäß Anwendung.“

18. Dem § 22 l Abs. 2 wird angefügt: „Anerkennt der Belange noch vor Beginn der mündlichen Verhandlung den Anspruch des Antragstellers, so kann die Nichtigkeitsabteilung auch ohne mündliche Verhandlung über den Antrag entscheiden.“

19. § 22 l Abs. 3 entfällt; Abs. 4 erhält die Bezeichnung Abs. 3.

20. Im § 23 Abs. 1 tritt an Stelle des Betrages von 25.000 S jedesmal der Betrag von 50.000 S.

21. Im § 27 Abs. 3 tritt an Stelle des Betrages von 20.000 S der Betrag von 40.000 S.

22. Im § 31 tritt an Stelle des Betrages von 500 S der Betrag von 1000 S.

23. Im § 32 Abs. 3 entfallen die Worte „und bei der Erneuerung der Registrierung“.

Artikel V.

Das Markenschutz-Überleitungsgesetz, BGBl. Nr. 125/1947, wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. § 2 Abs. 3 entfällt.

2. Im § 4 Abs. 1 Z. 1 treten an Stelle der Worte „[§ 18, Abs. (4), des Markenschutzgesetzes]“ die Worte „(§§ 18 a und 18 c Markenschutzgesetz)“.

3. Im § 4 Abs. 1 Z. 3 tritt nach den Worten „spätestens binnen“ an Stelle des Wortes „sechs“ das Wort „zwölf“.

4. Im § 11 Abs. 2 Z. 1 entfallen die Worte „bei Anmeldungen, die nach dem 18. Oktober 1945 und vor der Kundmachung dieses Gesetzes erfolgt sind, innerhalb der Frist von sechs Monaten nach der Kundmachung dieses Gesetzes, bei allen übrigen Anmeldungen“.

5. Nach Abschnitt IV wird als Abschnitt V eingefügt:

„V.

Internationale Marken.

§ 17 a. (1) Durch Verordnung kann bestimmt werden, daß die Erneuerung von im Sinn des Madrider Abkommens vom 14. April 1891, betreffend die internationale Registrierung von Fabriks- oder Handelsmarken, BGBl. Nr. 8/1948, registrierten Fabriks- oder Handelsmarken bestimmter Ursprungsländer, deren normale Schutzdauer zwischen dem 1. Juli 1944 und dem 31. Dezember 1950 geendet hat, auf den Zeitpunkt des Ablaufes der normalen Schutzdauer zurückwirkt, wenn die Erneuerung bis zu einem in der Verordnung festzusetzenden Tag vorgenommen wird. Bereits erlassene Beschlüsse, wonach einer solchen Marke der Schutz nur vom Zeitpunkt der Erneuerung an gewährt wurde, treten außer Kraft.

(2) Die Verordnung kann diese Begünstigungen jedoch nur zuerkennen, wenn und insoweit das betreffende Land für die Erneuerung der Registrierung internationaler Marken, für welche Österreich Ursprungsland ist, gleiche Begünstigungen gewährt.

(3) Zwischen Ablauf der normalen Schutzdauer und der Erneuerung der Marke gesetzte Handlungen können, unbeschadet der im Abs. 1 vor-

gesehenen Rückwirkung, als Eingriffshandlungen gegen die Marke weder zivil- noch strafrechtlich verfolgt werden.“

6. Die bisherigen Abschnitte V und VI erhalten die Bezeichnung VI und VII.

Artikel VI.

Das Bundesgesetz vom 16. Juli 1925, BGBl. Nr. 244, über die Vertretungsbefugnis der Patentanwälte und über das Verbot der Winkelschreiberei auf dem Gebiete des gewerblichen Rechtsschutzes wird wie folgt geändert:

Im § 1 entfällt Z. 2; an deren Stelle treten als Z. 2 und 3:

„2. in allen Angelegenheiten des Markenschutzes vor dem Patentamt und vor dem Patentgerichtshof;

3. in den außerstreitigen Angelegenheiten des Musterschutzes mit Ausschluß der Vertretung vor dem Verwaltungsgerichtshof.“

Artikel VII.

Das Musterschutzgesetz, BGBl. Nr. 118 vom Jahre 1928, wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. Im ersten Satz des § 5 Abs. 1 treten an Stelle der Worte „bei der Kammer für Handel, Gewerbe und Industrie“ die Worte „in zwei Stücken bei der Kammer der gewerblichen Wirtschaft“ und im zweiten Satz an Stelle der Worte „Kammer für Handel, Gewerbe und Industrie“ die Worte „Kammer der gewerblichen Wirtschaft“.

2. Im § 5 Abs. 3, § 23 und § 24 treten an Stelle der Worte „Kammer für Handel, Gewerbe und Industrie“ die Worte „Kammer der gewerblichen Wirtschaft“.

3. Im § 5 Abs. 6 treten an Stelle der Worte „zwei Exemplare überreicht, so sind die obigen Angaben auf dem Duplikate“ die Worte „drei Stücken überreicht, so sind die obigen Angaben auf dem Drittstück“.

4. Nach § 5 wird als § 5 a eingefügt:

„§ 5 a. (1) Beim Patentamt wird ein Zentralmusterarchiv geführt, das je ein Zweitstück der bei den Kammern der gewerblichen Wirtschaft hinterlegten Muster aufzunehmen und zu verwahren hat.

(2) Die näheren Bestimmungen trifft das Bundesministerium für Handel und Wiederaufbau durch Verordnung.“

5. Im § 24 tritt an Stelle des Wortes „Duplikates“ das Wort „Drittstückes“.

Artikel VIII.

§ 4 Musterschutzrechtsnovelle 1947, BGBl. Nr. 124, tritt außer Kraft.

Artikel IX.

Das Bundesgesetz vom 20. Februar 1924, BGBl. Nr. 56, über die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand auf dem Gebiete des gewerblichen Rechtsschutzes wird wie folgt geändert:

Im § 3 Abs. 1 tritt an Stelle des Wortes „sechs“ das Wort „zwölf“.

Artikel X.

§ 1 Abs. 5 Unionsbeitrittsgesetz, BGBl. Nr. 119 vom Jahre 1928, tritt außer Kraft.

Artikel XI.

Mit der Vollziehung dieses Gesetzes ist das Bundesministerium für Handel und Wiederaufbau betraut.

Körner

Figl

Kolb

211. Kundmachung der Bundesregierung vom 24. Juli 1951 über die Wiederverlautbarung des Arbeitshausgesetzes.

Artikel I.

Auf Grund des Wiederverlautbarungsgesetzes, BGBl. Nr. 114/1947, werden in der Anlage die Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 10. Juni 1932, BGBl. Nr. 167, über die Unterbringung von Rechtsbrechern in Arbeitshäusern wieder verlautbart.

Artikel II.

(1) Bei der Wiederverlautbarung dieses Bundesgesetzes wurden die Änderungen und Ergänzungen berücksichtigt, die sich aus nachstehenden Rechtsvorschriften ergeben:

1. Verordnung vom 14. Juni 1933, BGBl. Nr. 232, zur Durchführung des Bundesgesetzes vom 10. Juni 1932, BGBl. Nr. 167, über die Unterbringung von Rechtsbrechern in Arbeitshäusern (Durchführungsverordnung zum Arbeitshausgesetz);

2. Bundesgesetz BGBl. Nr. 507/1935, betreffend Maßnahmen zur Verminderung des Aufwandes für die Rechtspflege (Gerichtskosten-deckungsgesetz);

3. Gesetz vom 10. Juli 1945, StGBI. Nr. 62, über die Wiederherstellung des österreichischen Tilgungsrechtes (Tilgungsgesetz);

4. Österreichisches Strafgesetz 1945, ASlg. Nr. 2;

5. Gesetz vom 16. November 1945, StGBI. Nr. 235, über die Wiederherstellung österreichischer Rechtsvorschriften in strafrechtlichen und strafverfahrensrechtlichen Nebengesetzen;

6. Gesetz vom 24. Oktober 1945, BGBl. Nr. 44/1946, zur Sicherung der Deckung lebenswichtigen Bedarfes (Bedarfsdeckungsstrafgesetz);

7. Bundesgesetz vom 2. Juli 1947, BGBl. Nr. 192, womit die Vorschriften der Strafprozeßordnung und einiger anderer Gesetze abgeändert und ergänzt werden (Strafprozeßnovelle 1947);

8. Gesetz über die bedingte Verurteilung 1949, BGBl. Nr. 277;

9. Bundesgesetz vom 22. November 1950, BGBl. Nr. 240, über die Wiedereinführung der Geschwornengerichte (Geschwornengerichtsgesetz).

(2) Die Bestimmungen des § 18, des § 19, des § 20 Abs. 2 Z. 5, des § 20 Abs. 3 erster Satz und des § 21 Abs. 2 des wiederverlautbarten Bundesgesetzes in seiner vor dem Tage dieser Kundmachung in Geltung gestandenen Fassung werden als gegenstandslos festgestellt und in den Text der Wiederverlautbarung nicht aufgenommen.

Artikel III.

Vorschriften in anderen Gesetzen, wonach die Einweisung in ein Arbeitshaus sonst angeordnet werden kann oder muß, wurden bei der Wiederverlautbarung nicht berücksichtigt.

Artikel IV.

Das wiederverlautbarte Gesetz ist als „Arbeitshausgesetz 1951“ zu bezeichnen.

Artikel V.

Als Tag der Herausgabe wird der Tag der Kundmachung im Bundesgesetzblatt festgestellt.

Figl	Schärf	Helmer	Tschadek	
Hurdes		Margarétha		Kraus
	Kolb	Waldbrunner	Gruber	

Anlage

Arbeitshausgesetz 1951.

Anordnung der Unterbringung in einem Arbeitshaus.

§ 1. (1) Wird jemand wegen einer nach Vollendung des 18. Lebensjahres begangenen Übertretung nach den §§ 1 bis 6 des Gesetzes vom 24. Mai 1885, RGBl. Nr. 89, verurteilt, so ordnet das Gericht seine Unterbringung in einem Arbeitshaus an, wenn sie erforderlich ist, um den Verurteilten an einen rechtschaffenen und arbeitsamen Lebenswandel zu gewöhnen.

(2) Das Gericht ordnet eine solche Unterbringung ferner an, wenn jemand, nachdem er mindestens zwei Freiheitsstrafen verbüßt hat, wegen eines nach Vollendung des 18. Lebensjahres begangenen Verbrechens zu einer mindestens sechsmonatigen Freiheitsstrafe verurteilt wird und eingewurzelte Abneigung gegen einen rechtschaffenen und arbeitsamen Lebenswandel bekundet.

§ 2. (1) Das Gericht kann die Vollziehung der Unterbringung für eine Probezeit von einem bis zu drei Jahren, im Falle des § 1 Abs. 2 aber für eine Probezeit von einem bis zu fünf Jahren aufschieben, wenn anzunehmen ist, daß die bloße Androhung der Unterbringung allein oder in Verbindung mit anderen Maßnahmen genügen werde, den Verurteilten zu einem rechtschaffenen und arbeitsamen Lebenswandel zu bestimmen. Die Probezeit beginnt mit der Rechtskraft der den Aufschub anordnenden Entscheidung. Die Zeit der Anhaltung in einem Gefängnis oder einer anderen geschlossenen Anstalt ist in die Probezeit nicht einzurechnen.

(2) Der Aufschub kann im Urteil oder später angeordnet werden.

(3) Das Gericht kann dem Verurteilten zugleich oder nachträglich für sein Verhalten in der Probezeit Weisungen erteilen und ihn für die Probezeit unter Schutzaufsicht stellen (§ 2 des Gesetzes über die bedingte Verurteilung 1949, BGBl. Nr. 277).

(4) Erweist sich nach dem Verhalten des Verurteilten in der Strafhaft die Unterbringung als notwendig oder ergibt sich sonst, daß die Androhung der Unterbringung nicht genügt, den Verurteilten zu einem rechtschaffenen und arbeitsamen Lebenswandel zu bestimmen, so ist die Aufschiebung zu widerrufen und die Unterbringung zu vollziehen.

(5) Wird die Aufschiebung nicht vor Ablauf der Probezeit widerrufen, so darf die Unterbringung nicht mehr vollzogen werden.

§ 3. (1) Die Unterbringung in einem Arbeitshaus kann das Gericht von Amts wegen oder auf Antrag anordnen. Im Falle des § 1 Abs. 2 kann der Antrag auch von der Sicherheitsbehörde gestellt werden.

(2) Die Anordnung (§ 1) ist in das Urteil aufzunehmen und ebenso wie die Ablehnung eines darauf gerichteten Antrages besonders zu begründen. Die Urteilsausfertigung kann in solchen Fällen nicht durch einen Vermerk nach § 458 StPO. ersetzt werden.

(3) Die ausdrückliche oder stillschweigende Entscheidung über die Unterbringung kann ohne Rücksicht auf Art und Maß der verhängten Strafe zugunsten und zum Nachteil des Verurteilten mit Berufung angefochten werden. Eine solche Berufung steht einer Berufung wegen des Ausspruches über die Strafe gleich (§§ 283, 344, 464 Z. 2 StPO. 1945). Die Berufung gegen die Anordnung der Unterbringung hat aufschiebende Wirkung. Im Verfahren wegen Übertretungen kann die Entscheidung über die Unterbringung vom Berufungsgericht nur auf Grund einer mündlichen Verhandlung abgeändert werden. Hat das Gericht durch seine Entscheidung

seine Befugnisse überschritten, so kann das Urteil wegen Nichtigkeit nach § 281 Z. 11, § 345 Z. 13 oder § 468 Z. 3 StPO. 1945 angefochten werden. (*Art. III Abs. 3 des Geschwornengerichtsgesetzes, BGBl. Nr. 240/1950.*)

(4) Die Bestimmungen der Abs. 2 und 3 gelten sinngemäß für die im Urteil enthaltene Entscheidung über den Aufschub der Vollziehung der Unterbringung nach § 2 Abs. 1.

(5) Auf die Entscheidungen über die Erteilung von Weisungen, die Stellung unter Schutzauufsicht und den Widerruf der Aufschiebung (§ 2 Abs. 3 und 4) sowie auf eine dem Urteil nachfolgende Entscheidung über die Aufschiebung der Vollziehung auf Probe finden die Bestimmungen des § 7 des Gesetzes über die bedingte Verurteilung 1949, BGBl. Nr. 277, dem Sinne nach Anwendung. Hat ein Verurteilter schon einmal einen Antrag auf Aufschiebung der Vollziehung gestellt und ist dieser Antrag abgewiesen worden, so kann er ihn erst ein halbes Jahr nach dem Eintritt der Rechtskraft der ersten Entscheidung erneuern. Auf einen früheren Antrag braucht ihm kein Bescheid erteilt zu werden.

(6) Mit der Schutzauufsicht sind in der Regel Schutzauufsichtsbeamte (§ 10 Abs. 2 des angeführten Gesetzes) und nur, wenn es an solchen fehlt oder wenn es aus besonderen Gründen zweckmäßiger erscheint, sonstige Organe der Fürsorge zu betrauen.

Aufschub der Unterbringung bei bedingter Entlassung aus der Strafe.

§ 4. (1) Wird ein Strafgefangener nach § 12 des Gesetzes über die bedingte Verurteilung 1949, BGBl. Nr. 277, bedingt entlassen, so ist damit auch die Vollziehung der neben der nicht ganz vollstreckten Freiheitsstrafe angeordneten Unterbringung in einem Arbeitshaus aufgeschoben. Die Probezeit darf in einem solchen Fall nicht kürzer als mit drei Jahren bestimmt werden.

(2) Wird die Entlassung endgültig, so darf auch die Unterbringung nicht mehr vollzogen werden.

Vollziehung der Unterbringung.

§ 5. (1) Sofern die Vollziehung der Unterbringung nicht nach § 2 aufgeschoben worden ist oder das Gesetz sonst etwas anderes bestimmt, ist die Unterbringung in einem Arbeitshaus nach Verbüßung der Freiheitsstrafe, wenn aber die Vollstreckung der Strafe entfällt oder auf Probe aufgeschoben wird, sofort zu vollziehen.

(2) Wird gegen einen Ausländer, dessen Unterbringung in einem Arbeitshaus angeordnet worden ist, auf Landesverweisung oder von einem Gericht oder einer Sicherheitsbehörde auf Abschaffung aus dem Bundesgebiet erkannt, so

unterbleibt die Unterbringung oder die weitere Vollziehung, wenn der Verurteilte aus dem Bundesgebiet entfernt wird. Kehrt er unbefugt zurück, so kann die Unterbringung nachträglich vollzogen werden.

(3) Wird der Verurteilte an eine ausländische Behörde ausgeliefert, so kann die Unterbringung oder die weitere Vollziehung unterbleiben. Die Unterbringung kann nachträglich vollzogen werden, wenn der Verurteilte in das Bundesgebiet zurückkehrt oder zurückgebracht wird. (§ 2 Z. 1 der Strafprozeßnovelle 1947, BGBl. Nr. 192.)

Hindernisse der Vollziehung.

§ 6. (1) Die Unterbringung in einem Arbeitshaus darf nicht vollzogen werden, wenn und solange die unterzubringende Person

- a) schwanger ist oder ein eigenes Kind stillt;
- b) geisteskrank oder so krank ist, daß die Unterbringung für sie oder die anderen im Arbeitshaus untergebrachten Personen Lebensgefahr oder die Gefahr einer schweren körperlichen Schädigung herbeiführen würde;
- c) selbst zu leichteren Arbeiten nicht verwendbar ist.

(2) Wenn einer dieser Umstände erst nach der Einleitung der Vollziehung eintritt oder bekannt wird, ist die Unterbringung zu unterbrechen.

(3) Die Unterbringung kann ferner vorläufig unterbleiben oder unterbrochen werden, wenn und solange es zwingende Gründe der Verwaltung gebieten.

Dauer der Unterbringung.

§ 7. (1) Die Unterbringung in einem Arbeitshaus dauert, abgesehen von den Fällen des § 5 Abs. 2 und 3 so lange, als es ihr Zweck erfordert. (§ 2 Z. 2 der Strafprozeßnovelle 1947, BGBl. Nr. 192.)

(2) Sie darf aber im Falle des § 1 Abs. 1 nicht länger als drei Jahre, im Falle des § 1 Abs. 2 nicht länger als fünf Jahre währen.

(3) Tritt die Besserung früher ein, so ist der Untergebrachte vor Ablauf dieser Fristen zu entlassen. Über die vorzeitige Entlassung entscheidet die Strafvollzugsbehörde des Gerichtshofes erster Instanz, in dessen Sprengel das Arbeitshaus liegt (§ 16 Abs. 1 und § 17 des Gesetzes über die bedingte Verurteilung 1949, BGBl. Nr. 277); an die Stelle des Leiters der Strafvollzugsanstalt tritt der Leiter des Arbeitshauses. Vor der Entscheidung ist eine Äußerung der Sicherheitsbehörde des früheren und, wenn er bekannt ist, des künftigen Aufenthaltsortes des zu Entlassenden einzuholen.

(4) Erneuert ein Untergebrachter einen Antrag auf vorzeitige Entlassung innerhalb eines halben Jahres nach Eintritt der Rechtskraft einer die Entlassung ablehnenden Entscheidung der Strafvollzugsbehörde, so braucht ihm darauf kein Bescheid erteilt werden.

Entlassung auf Probe.

§ 8. (1) Vor Ablauf von zwei Jahren, im Falle des § 1 Abs. 2 aber vor Ablauf von vier Jahren, darf der Untergebrachte nur auf Probe entlassen werden; auch nach Ablauf dieser Fristen kann die vorzeitige Entlassung nicht bloß endgültig (§ 7), sondern auch auf Probe verfügt werden. Die Probe dauert so lange, als die Unterbringung noch dauern könnte (§ 7 Abs. 2), mindestens aber ein Jahr. Die Strafvollzugsbehörde (§ 7 Abs. 3) kann jedoch die Probezeit in den Fällen des § 1 Abs. 1 bis auf drei Jahre und in den Fällen des § 1 Abs. 2 bis auf fünf Jahre ausdehnen. Die Zeit der Anhaltung in einer geschlossenen Anstalt ist in die Probezeit nicht einzurechnen.

(2) Die Strafvollzugsbehörde kann dem Verurteilten zugleich oder später für sein Verhalten in der Probezeit Weisungen erteilen und ihn für die Probezeit unter Schutzaufsicht stellen. Mit der Schutzaufsicht sind in der Regel Schutzaufsichtsbeamte und nur, wenn es an solchen fehlt, oder wenn es aus besonderen Gründen zweckmäßiger erscheint, sonstige Organe der Fürsorge zu betrauen.

(3) Zeigt sich vor Ablauf der Probezeit, daß der Zweck der Unterbringung nicht erreicht war oder daß die Unterbringung wieder notwendig geworden ist, so hat die Strafvollzugsbehörde (§ 7 Abs. 3) die Entlassung zu widerrufen. Der Widerruf bewirkt, daß der Entlassene für den noch nicht abgelaufenen Teil der gesetzlichen Unterbringungsdauer (§ 7 Abs. 2) wieder in der Anstalt angehalten wird.

(4) Wird die Entlassung auf Probe nicht vor Ablauf der Probezeit widerrufen, so darf die Unterbringung nicht mehr vollzogen werden.

(5) Auf die Beschlüsse der Strafvollzugsbehörde finden die Vorschriften des § 17 des Gesetzes über die bedingte Verurteilung 1949, BGBl. Nr. 277, dem Sinne nach Anwendung. Vor der Entscheidung über den Widerruf der bedingten Entlassung ist der Verurteilte womöglich zu hören.

(6) Die Bestimmung des vierten Absatzes des § 7 gilt auch für Anträge eines Untergebrachten, ihn auf Probe zu entlassen.

Anordnung der Vollziehung; vorläufige Verwahrung des Unterzubringenden.

§ 9. (1) Die Vollziehung der angeordneten Unterbringung in einem Arbeitshaus wird von dem Vorsteher des Gerichtes, das in erster In-

stanz erkannt hat, oder dem von ihm bestimmten Richter angeordnet, und zwar in der Regel (§ 5 Abs. 1) gleichzeitig mit der Anordnung des Strafvollzuges.

(2) Dem zur Anordnung der Vollziehung berufenen Richter steht auch die Entscheidung darüber zu, ob die Vollziehung nach § 5 Abs. 2 und 3 zu unterbleiben hat oder die Unterbringung nachträglich zu vollziehen ist oder ob die Vollziehung wegen eines der im § 6 Abs. 1 bezeichneten Hindernisse vorläufig zu unterbleiben hat oder zu unterbrechen ist. Das vorläufige Unterbleiben und die Unterbrechung der Unterbringung aus Gründen der Verwaltung ordnet das Bundesministerium für Justiz an. In dringenden Fällen kann der Leiter des Arbeitshauses eine Verfügung auf Grund des § 6 vorläufig treffen, hat aber ungesäumt die Entscheidung des zur Anordnung der Vollziehung berufenen Richters, im Falle des § 6 Abs. 3 aber die Entscheidung des Bundesministeriums für Justiz einzuholen. (§ 2 Z. 2 der Strafprozeßnovelle 1947, BGBl. Nr. 192.)

(3) Ist die Vollziehung der Unterbringung angeordnet, so kann das Gericht oder die Sicherheitsbehörde den Verurteilten in vorläufige Verwahrung nehmen, wenn er sich der Vollziehung durch die Flucht zu entziehen versucht hat oder gegründete Besorgnis besteht, daß er es versuchen werde. Die gleiche Befugnis steht ihnen im Falle des Aufschubes der Vollziehung auf Probe (§ 2) sowie dem Vorsitzenden der Strafvollzugsbehörde und der Sicherheitsbehörde im Falle der Entlassung eines Untergebrachten auf Probe (§ 8) zu, wenn dringender Verdacht vorliegt, daß ein Grund zum Widerruf vorhanden sei, und die Flucht des Verurteilten zu befürchten ist. Der von der Sicherheitsbehörde Festgenommene ist unverzüglich, spätestens aber binnen 48 Stunden, dem nächsten gerichtlichen Gefängnis oder, wenn er während der Vollziehung entwichen ist, dem Arbeitshaus einzuliefern; wird nicht spätestens 48 Stunden nach der Festnahme die Unterbringung eingeleitet oder der Verwahrte in Freiheit gesetzt, so hat der zur Anordnung der Vollziehung berufene Richter, falls aber die Entscheidung über den Widerruf der Strafvollzugsbehörde zusteht, der Vorsitzende dieser Kommission über die Fortdauer der Haft zu entscheiden. Die Verwahrung ist auf die Unterbringung anzurechnen, soweit sie der Verurteilte nicht verschuldet hat.

Benachrichtigung des Strafregisteramtes und der Sicherheitsbehörden.

§ 10. (1) Die Anordnung der Unterbringung in einem Arbeitshaus (§ 1), der Aufschub der Vollziehung auf Probe (§§ 2, 4) und die Entlassung auf Probe (§ 8), der Widerruf des Aufschubes oder der Entlassung oder die Tatsache,

daß die Unterbringung nach § 2 Abs. 5, § 5 Abs. 2 und 3 oder § 8 Abs. 4 ganz oder zum Teil unvollzogen geblieben oder nachträglich vollzogen worden ist, sind in das Strafregister einzutragen. Diese Tatsache hat das Gericht oder die Strafvollzugsbehörde bei Ablauf der Probezeit in den Fällen des § 5 Abs. 2 und 3 aber sogleich nach der Entfernung (Auslieferung) des Verurteilten aus dem Bundesgebiet oder nach der Anordnung der nachträglichen Vollziehung dem Strafregisteramt mitzuteilen. (§ 2 Z. 2 der *Strafprozeßnovelle 1947, BGBl. Nr. 192.*)

(2) Von der bedingten Entlassung eines Unterbrachten aus dem Arbeitshaus hat dessen Leiter die Sicherheitsbehörde des früheren und, wenn er bekannt ist, des künftigen Aufenthaltsortes des Entlassenen zu benachrichtigen.

Errichtung von Arbeitshäusern.

§ 11. (1) Die Arbeitshäuser werden vom Bund errichtet und erhalten. Sie unterstehen dem Bundesministerium für Justiz.

(2) Für Männer und Frauen sind besondere Anstalten einzurichten.

(3) Personen, deren Unterbringung in einem Arbeitshaus nach § 1 Abs. 1 angeordnet worden ist, sind von den nach § 1 Abs. 2 eingewiesenen so abzusondern, daß jeder Verkehr zwischen den beiden Gruppen verhindert wird. Nach Tunlichkeit sind für jede der beiden Gruppen besondere Anstalten einzurichten.

Ersatz der Kosten der Unterbringung.

§ 12. Für die Kosten der Unterbringung in einem Arbeitshaus sowie für die mit der Beförderung des Verurteilten in das Arbeitshaus und die mit einer vorläufigen Verwahrung des Unterzubringenden verbundenen Kosten gelten sinngemäß die Vorschriften der Strafprozeßordnung über die Kosten des Vollzuges von Freiheitsstrafen. Doch haben neben dem Verurteilten auch die zu seinem Unterhalt verpflichteten Angehörigen Ersatz zu leisten; für die Kosten der Unterbringung und der vorläufigen Verwahrung des Unterzubringenden aber nur nach den Vergütungssätzen, die für den Ersatz der Kosten einer Anhaltung in Verwahrungs- oder Untersuchungshaft festgesetzt sind; über die Verpflichtung dieser Personen zum Kostenersatz entscheidet das Gericht, das im Strafverfahren in erster Instanz erkannt hat, durch Beschluß. (*Art. III des Gerichtskosten deckungsgesetzes, BGBl. Nr. 507/1935.*)

Behandlung der in Arbeitshäusern Unterbrachten.

§ 13. (1) Die Behandlung der Unterbrachten richtet sich innerhalb des durch das Gesetz bestimmten Rahmens nach der für die Anstalt erlassenen Hausordnung und den Anordnungen

des Leiters der Anstalt. Den Unterbrachten dürfen nur die Beschränkungen auferlegt werden, die der Zweck der Unterbringung und die Sicherheit und Ordnung der Anstalt erfordern.

(2) Die Behandlung der Unterbrachten hat das Ziel zu verfolgen, sie geistig und sittlich zu heben und an einen rechtschaffenen und arbeitssamen Lebenswandel zu gewöhnen.

§ 14. (1) Die Unterbrachten erhalten Bettlager, Bekleidung und Kost von der Anstalt. Es kann ihnen jedoch, soweit es die Ordnung in der Anstalt zuläßt, gestattet werden, eigenes Bettzeug zu benützen, eigene Kleider und eigene Wäsche zu tragen und sich selbst zu beköstigen.

(2) Mit den durch die Ordnung in der Anstalt gebotenen Beschränkungen können die darin Unterbrachten mit der Außenwelt verkehren.

§ 15. (1) Jeder Unterbrachte ist dauernd mit nützlicher und erziehlicher Arbeit zu beschäftigen. Dabei sind, soweit es die Verhältnisse zulassen, die Kenntnisse und Fähigkeiten, der Gesundheitszustand, das Lebensalter und der Beruf des Unterbrachten zu berücksichtigen. Personen, die keinen Beruf erlernt haben, sind, soweit es möglich ist, in einem ihren Fähigkeiten entsprechenden und ihrem künftigen Fortkommen dienlichen Beruf auszubilden.

(2) Auf Arbeiten im Freien, vornehmlich auf landwirtschaftliche, forstwirtschaftliche und Gartenarbeiten ist besonders Gewicht zu legen.

(3) Jeder Unterbrachte ist verpflichtet, die ihm zugewiesene Arbeit innerhalb und außerhalb der Anstalt zu verrichten.

§ 16. (1) Die in einem Arbeitshaus unterbrachten Personen unterliegen wegen der von ihnen während der Anhaltung begangenen Vergehen und Übertretungen ausschließlich der Disziplinarstrafgewalt des Leiters der Anstalt.

(2) Ein Strafverfahren ist nur einzuleiten, wenn die Zeit bis zu ihrer Entlassung zur Vollstreckung einer dem Verschulden angemessenen Disziplinarstrafe nicht ausreicht oder wenn die Tat erst nach ihrer Entlassung bekannt wird.

§ 17. (1) Wegen Verübung eines Vergehens oder einer Übertretung, wegen Verletzung der den Unterbrachten obliegenden Pflichten sowie wegen Verfehlungen gegen Sitte oder Anstand können als Zuchtmittel die bei strengem Arrest nach den §§ 253 bis 257 des Strafgesetzes 1945 zulässigen Verschärfungen sowie Beschränkungen des Verkehrs mit der Außenwelt, der Bewegung im Freien in der arbeitsfreien Zeit und die Entziehung von Begünstigungen angewendet werden.

(2) Die Fesselung eines Unterbrachten darf bloß als Sicherungsmaßnahme, und zwar nur mit den im § 188 StPO. angeführten Beschränkungen, angewendet werden.

Schluß- und Übergangsbestimmungen.

§ 18. (1) Dieses Bundesgesetz ist mit Ausnahme der gegenstandslos gewordenen Bestimmungen des § 19 in seiner ursprünglichen Fassung am 1. Juli 1933 in Kraft getreten; die durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 507/1935 verfügten Änderungen sind am 1. Jänner 1936, die durch das Gesetz StGBI. Nr. 62/1945 verfügten Änderungen sind am 15. Juli 1945 und die durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 192/1947 verfügten Änderungen sind am 6. September 1947 in Kraft getreten. Dieses Bundesgesetz findet auch auf strafbare Handlungen Anwendung, die vor dem Beginn seiner Wirksamkeit begangen worden sind; doch kann wegen solcher Handlungen die Unterbringung nur angeordnet werden, wenn nach den bis 1. Juli 1933 in Geltung gestandenen Bestimmungen auf Zulässigkeit der Anhaltung in einer Zwangsarbeitsanstalt hätte erkannt werden können. (*Durchführungsverordnung zum Arbeitshausgesetz vom 14. Juli 1933, BGBl. Nr. 232.*)

(2) Mit 1. Juli 1933 haben ihre Wirksamkeit verloren:

1. § 14 des Gesetzes vom 10. Mai 1873, RGBl. Nr. 108, womit polizeistrafrechtliche Bestimmun-

gen wider Arbeitsscheue und Landstreicher erlassen werden;

2. § 7 Abs. 2 und 3 des Gesetzes vom 24. Mai 1885, RGBl. Nr. 89, womit strafrechtliche Bestimmungen in betreff der Zulässigkeit der Anhaltung in Zwangsarbeits- und Besserungsanstalten getroffen werden;

3. das Gesetz vom 24. Mai 1885, RGBl. Nr. 90, betreffend die Zwangsarbeits- und Besserungsanstalten, soweit seine Bestimmungen gemäß Art. II § 3 des Bundesverfassungsgesetzes vom 7. Dezember 1929, BGBl. Nr. 393, als bundesgesetzliche Vorschriften in Kraft standen;

4. die §§ 21 und 22 des Art. I und die sich darauf beziehenden Bestimmungen des Art. III des Gesetzes vom 23. Juli 1920, StGBI. Nr. 373, über die bedingte Verurteilung.

(3) Die im zweiten Absatz bezeichneten Vorschriften haben, soweit sie sich auf noch nicht achtzehnjährige Rechtsbrecher bezogen haben, ihre Wirksamkeit bereits am 1. Oktober 1932 verloren.

§ 19. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist das Bundesministerium für Justiz, soweit dadurch der Wirkungskreis anderer Bundesministerien berührt wird, im Einvernehmen mit diesen betraut.



BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Der Bezugspreis des Bundesgesetzblattes für die Republik Österreich, Jahrgang 1951, beträgt vorbehaltlich allfälliger Preiserhöhungen infolge unvorhergesehener Steigerung der Herstellungskosten bis zu einem Jahresumfang von 1600 Seiten S 54.— für Inlands- und S 76.— für Auslandsabonnements. Für den Fall, daß dieser Umfang überschritten wird, bleibt für den Mehrumfang eine entsprechende Neuberechnung vorbehalten. Bezugsanmeldungen werden von der Versandstelle der Österreichischen Staatsdruckerei in Wien III, Rennweg Nr. 16, entgegen-
genommen.

Den bisherigen Beziehern des Bundesgesetzblattes gehen Erlagscheine zu. Neue Bezieher wollen den Bezugspreis auf das Postsparkassenkonto Wien Nr. 178 überweisen. Erlagscheine werden ihnen über Verlangen zugesendet.

Die Zustellung des Bundesgesetzblattes erfolgt erst nach Entrichtung des Bezugspreises. Die Bezieher werden, um keine Verzögerung in der Zustellung eintreten zu lassen, eingeladen, rechtzeitig den Bezug anzumelden und den Bezugspreis zu überweisen. Dieser kann auch in zwei gleichen Teilbeträgen zum 1. Jänner und 1. Juli entrichtet werden.

Einzelne Stücke des Bundesgesetzblattes sind erhältlich gegen Entrichtung des Verschleißpreises von 15 g für das Blatt = 2 Seiten, jedoch mindestens 60 g für das Stück, bei der Manz'schen Verlags- und Universitätsbuchhandlung in Wien I, Kohlmarkt Nr. 16, Telephon U 26 0 69, sowie beim Verlag der

ÖSTERREICHISCHEN STAATSDRUCKEREI

Wien I, Wollzeile 27 a, Telephon R 27 2 31.